

---

## Scheidungsrecht/Partnerschaftsauflösung

9. Januar 2015

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten (ohne Deckblatt) und 2 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1            50 % des Totals

Aufgabe 2            50 % des Totals

---

Total                100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## **Aufgabe 1 (50 %)**

Sabine (Jahrgang 1966) und Jürg (Jahrgang 1965) heiraten im Januar 2006 und wohnen seither in Dielsdorf. Gemäss Ehevertrag leben sie unter dem Güterstand der Gütertrennung. Jürg ist der Vater des im November 1997 aus einer früheren Beziehung hervorgegangenen Sohnes Raphael, der zunächst bei seiner Mutter wohnt. Sabine hat eine kaufmännische Ausbildung abgeschlossen und sich zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen weitergebildet. Vor der Ehe hat sie während mehreren Jahren vollzeitlich in einem kleineren Buchhaltungsunternehmen gearbeitet, wobei sie zuletzt ein monatliches Einkommen von CHF 5'000.- netto verdiente. Die vollzeitliche Erwerbstätigkeit setzt sie auch während der Ehe zunächst fort. Jürg ist gelernter Sanitärinstallateur und schon seit vielen Jahren als selbstständiger Unternehmer tätig. Ab dem Sommer des Jahres 2007 wohnt der voreheliche Sohn Raphael bei Sabine und Jürg, weil seine Mutter aus beruflichen Gründen mit ihrem Lebenspartner für mindestens ein Jahr nach London zieht.

Sabine ist erfreut und auch sofort damit einverstanden, als Jürg ihr auf den Beginn des Schuljahres, Mitte August, 2007 eine deutliche Reduktion des Arbeitspensums vorschlägt, damit sie Raphael möglichst häufig zuhause betreuen kann. Daneben arbeitet Sabine weiterhin an einem Tag pro Woche. Raphael lebt sich in der Folge gut im Haushalt von Sabine und Jürg ein. Die Schulferien verbringt er überwiegend bei seiner Mutter in England. Im Jahre 2011 kehrt die Mutter von Raphael aus England zurück und bezieht in der Nähe ihres früheren Wohnsitzes eine Wohnung. Raphael, der mittlerweile die erste Klasse des Gymnasiums besucht, wird nunmehr ungefähr zu gleichen Teilen von seiner Mutter sowie von seinem Vater und Sabine betreut. Im Sommer 2011 dehnt Sabine ihr Arbeitspensum auf eigenen Wunsch hin auf 50 % aus und erzielt nun ein monatliches Nettoeinkommen von rund CHF 2'600.-. Ohne dafür einen eigentlichen Lohn zu erhalten, kümmert sich Sabine an einzelnen Tagen zusätzlich um die Buchhaltung der Unternehmung von Jürg und erstellt insbesondere die Jahresabschlüsse.

Im Sommer 2013 äussert Jürg gegenüber Sabine erstmals einen Trennungswunsch. Kurz darauf hebt das Ehepaar den gemeinsamen Haushalt auf. Sabine zieht zu ihrer Schwester nach Bülach, während Jürg in der ehelichen Wohnung bleibt. Im Dezember 2013 unterzeichnen die Eheleute ein gemeinsames Scheidungsbegehren und stellen einige Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen zusammen. Jürg, der nie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen war, hat während der Ehe monatlich CHF 600.- in die gebundene Säule 3a einbezahlt und damit ein Guthaben von CHF 50'000.- angespart. Die von Sabine während der Ehe bei ihrer Pensionskasse geäußnete Freizügigkeitsleistung beläuft sich auf CHF 25'000.-. Aus einer mehrere Jahre umfassenden Zusammenstellung errechnen Jürg und Sabine, dass für die Lebenskosten von Raphael rund CHF 1'700.- pro Monat aufzuwenden waren. Jürg hat gemäss den entsprechenden Geschäftsabschlüssen in den Jahren 2010 bis 2012 ein durchschnittliches Einkommen von CHF 12'500.- pro Monat erzielt. Jürg bittet Sabine jedoch zu bedenken, dass dieses Einkommen auf einer übermässigen Arbeitsbelastung beruhe, welche ihm angesichts seines Alters nicht mehr länger zugemutet werden könne. Weder Sabine noch Jürg verfügen über Ersparnisse.

**Frage 1:** Hat Sabine Anspruch auf nachehelichen Unterhalt?

**Frage 2:** Wie ist der Vorsorgeausgleich zwischen Sabine und Jürg vorzunehmen?

## Aufgabe 2 (50 %)

Maya und Clemens, beide 45 Jahre alt, sind die verheirateten Eltern der heute 13-jährigen Clarissa. Über Fragen der Erziehung waren sie sich häufig uneinig. Clemens, promovierter Volkswirt und als stellvertretender Chefökonom einer Regionalbank tätig, betonte stets den Wert einer ausgezeichneten Schulbildung und drängte auf zusätzliche Förderung der Tochter in der schulfreien Zeit. Maya, als freischaffende Journalistin tätig, war es hingegen ein Anliegen, dass der Tochter neben der Schule genügend Freiräume blieben. Clarissa ist seit jungen Jahren eine begeisterte und talentierte Geigenspielerin. Ihre schulischen Leistungen waren seit jeher durchschnittlich. Clemens warf Maya andauernd vor, mit ihrer „Laissez-faire“-Mentalität dafür verantwortlich zu sein, dass Clarissa ins schulische Mittelmass abgerutscht sei. Zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen den Eltern führte der Vorschlag von Clemens, Clarissa ab der Mittelstufe im Hinblick auf einen möglichen Eintritt ins Gymnasium in einer privaten Institution unterrichten zu lassen. Die Tochter aus der gewohnten Umgebung herauszunehmen, kam für Maya allerdings nicht in Frage. Kurzerhand meldete Clemens die Tochter dennoch in der Privatschule an und gab dabei wahrheitswidrig an, er sei alleiniger Sorgerechtsinhaber. Erst als Maya Clemens mit rechtlichen Schritten drohte, erklärte er sich widerwillig zur Rücknahme der Anmeldung bereit. Clarissa beendete die Primarschule in der angestammten Schule und trat schliesslich im Jahr 2012 in die reguläre, öffentliche Sekundarschule über.

Kurz darauf trennen sich Maya und Clemens. Seither wohnt Maya mit Clarissa in der ehelichen Wohnung in der Stadt Zürich. Clemens lebt in einer Wohnung in der Nähe seines Arbeitsortes in Rapperswil. Anfänglich verbringt Clarissa jedes zweite Wochenende von Freitag- bis Sonntagabend bei ihrem Vater. Das ändert sich jedoch, als Clarissa im Frühjahr 2014 als Geigerin im Kinder- und Jugendorchester der örtlichen Musikschule aufgenommen wird. An mindestens zwei Wochenenden pro Monat finden nun Proben und Aufführungen statt. Ausserdem zieht Clarissa hin und wieder gemeinsame Unternehmungen mit ihren Schulkolleginnen an den Wochenenden Besuchen bei Clemens vor. In manchen Monaten sieht Clarissa ihren Vater nur an einem einzigen Tag. Regelmässig telefoniert sie aber mit Clemens und berichtet ihm, wie viel Freude ihr das Musizieren und der Umgang mit ihren Freundinnen machten. Clemens will auf keinen Fall hinnehmen, auf Dauer so wenig Zeit mit Clarissa zu verbringen. In einem direkt an die Tochter adressierten Schreiben bittet er Clarissa eindringlich, doch wieder im ursprünglich mit der Mutter vereinbarten Umfang zu ihm zu kommen. Falls er sie nicht bald wieder regelmässiger sehe, lasse sie ihm keine andere Wahl, als ihr an den Wochenenden sämtliche musikalischen Aktivitäten zu untersagen und dies auch der Musikschule mitzuteilen. Clarissa ist hin- und hergerissen. Einerseits versteht sie ihren Vater, andererseits fühlt sie sich von ihm unter Druck gesetzt.

- Frage 1:** Im Scheidungsprozess verlangt Maya die Zusprechung der alleinigen elterlichen Sorge für die 13-jährige Clarissa. Wie müsste sie diesen Antrag begründen und wie wären die Aussichten auf Erfolg zu beurteilen?
- Frage 2:** Welche Überlegungen sind hinsichtlich des persönlichen Kontakts zwischen Clemens und Clarissa anzustellen und wie wäre im Scheidungsprozess sicherzustellen, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Tochter hinreichend berücksichtigt werden?
- Frage 3:** Maya befürchtet, dass Clemens Clarissa die Teilnahme an Proben und Aufführungen der Musikschule tatsächlich verbietet. Könnte Clemens dies tun? Mit welchen rechtlichen Vorkehrungen könnte das allenfalls verhindert werden?